

4. Neufassung
der
Satzung der Stiftung „Deutsches Meeresmuseum
Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium”

§ 1
Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Deutsches Meeresmuseum
Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium;**

und nennt sich in der Kurzbezeichnung „DMM”.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
Ihr Sitz ist die Hansestadt Stralsund.

§ 2
Stiftungszweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie als allgemeinbildende, wissenschaftliche, kulturelle, gemeinnützige und gesamtstaatliche repräsentative Einrichtung das Deutsche Meeresmuseum zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Museums als eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
Die Stiftung hat die Aufgabe, die Naturräume des Weltmeeres und seiner Küsten, die Fauna und Flora des Meeres und ihre Erforschung und wirtschaftliche Nutzung durch den Menschen wissenschaftlich zu bearbeiten, mit musealen Methoden darzustellen und mit museumspädagogischen Programmen zu vermitteln. Sie spezialisiert sich als naturwissenschaftliches Museum auf die Meereskunde und bezieht das Thema Seefischerei als Zweig der angewandten Naturwissenschaften in ihr Aufgabengebiet mit ein. Die Stiftung hat deshalb vorrangig die Entwicklungsprozesse und ökologischen Zusammenhänge des Lebens im Meer sowie die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und der Lebewelt des Meeres wissenschaftlich zu erforschen und die gewonnenen Kenntnisse allgemeinverständlich, auch mit wissenschaftlichen Methoden zu vermitteln. Unter dieser Zielsetzung können auch Meeressaquarien betrieben werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Verwirklichung und Förderung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Außenstellen erwerben, gründen und betreiben und sich an gemeinnützigen Körperschaften und Einrichtungen beteiligen, sofern die Stiftung hierdurch die eigene Gemeinnützigkeit nicht verliert.
- (7) Geringfügige Zuwendungen – die keine Barmittel sein dürfen - an andere durch die Finanzverwaltung anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen des Abs. 2 und der Vorschrift des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung möglich, wenn diese nachweislich ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung verwendet werden und diese Zuwendungen auf der Grundlage von Grundsatz- oder Einzelbeschlüssen des Verwaltungsrates gewährt werden und das jeweils für die Stiftung geltende Zuwendungsrecht dem nicht entgegensteht.

§ 3 Vermögen und Finanzierung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Grundstücken mit den darauf befindlichen bzw. zu errichtenden Gebäuden, den Einrichtungsgegenständen und den Sammlungsbeständen;
 2. Vermögensgegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden;
 3. weiteren Zuwendungen, es sei denn, dass es sich um bare Mittel handelt, die mit der ausdrücklichen Erklärung gegeben werden, sie unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes zuzuführen.
- (2) Barvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- (3) Die Stiftung finanziert sich überwiegend
 1. durch eigene Einnahmen,
 2. durch Zuwendungen der Hansestadt Stralsund, des Förderverein Deutsches Meeresmuseum e.V., der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und sonstiger Dritter.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Verwaltungsrat,
 2. das Direktorium,
 3. der Beirat.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:
1. ein durch das zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern frei zu berufender Vertreter;
 2. vier durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund frei zu berufender Vertreter;
 3. ein durch den „Förderverein Deutsches Meeresmuseum e.V.“ frei zu berufender Vertreter;
 4. ein durch die zuständige oberste Bundesbehörde frei zu berufender Vertreter;
 5. ein durch den Beirat frei zu berufender Vertreter;
 6. der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund.

Die berufenden Stellen können die von ihnen berufenen Vertreter jederzeit berufen und abberufen. Die Berufung soll binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausscheiden des bisher berufenen Vertreters erfolgen.

Die jeweils berufende Stelle soll die Berufung auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren befristen. Erneute Berufung ist zulässig.

Die Amtszeit beginnt mit Zugang der Berufungserklärung der berufenden Stelle beim Direktorium.

- (2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 soll die berufende Stelle jeweils zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter berufen, der nicht bereits Mitglied und/oder Vertreter eines Mitglied des Verwaltungsrates ist.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat ein Wahlvorschlagsrecht bei Beschlussfassungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 16. Die Wahl oder Entsendung von Verwaltungsratsmitgliedern in Gremien oder Organe gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 16. ist zulässig.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für höchstens fünf Jahre. Unbeschadet einer etwaigen Befristung im Wege der Wahl, ist die Wahl (Neuwahl) des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter jederzeit, insbesondere nach der Berufung neuer Vertreter durch eine oder mehrere der berufenden Stellen jederzeit zulässig. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit die Wahl (Neuwahl) schriftlich verlangen. Nach Zugang des Verlangens beim bisherigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung bei einem seiner Stellvertreter ist die Wahl binnen einer Frist von 4 Wochen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter im Umlaufverfahren durchzuführen. Es ist eine Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe zu setzen. Beteiligen sich an der Stimmabgabe im Umlaufverfahren binnen der gesetzten Frist nicht mindestens so viele Mitglieder, dass Beschlussfähigkeit gemäß § 5 a Absatz 8 erreicht wird, ist eine Verwaltungsratssitzung binnen einer Frist von weiteren 6 Wochen einzuberufen, in der die Wahl stattzufinden hat.
- (6) Der erste Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wenn dieser verhindert ist. Der zweite Stellvertreter hat diese Rechte entsprechend in Abwesenheit des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters.
- (7) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (8) Der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat.

§ 5a

Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied oder vom Direktorium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Im Falle des Begehrens gemäß vorstehendem Abs. 1 Satz 2 wird die Sitzung unverzüglich für einen Zeitpunkt innerhalb der folgenden 14 Tage

schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist auf sieben Kalendertage verkürzen und per Telefax, per E-Mail oder schriftlich einberufen.

- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder das Direktorium dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und der Ergänzungsantrag mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag der Stiftung und 3 Werktage vor dem Sitzungstag allen Verwaltungsratsmitgliedern zugeht. Für die Übermittlung des Ergänzungsantrages genügt die Übersendung per Telefax oder e-mail.
- (4) Zwei Verwaltungsratsmitglieder oder das Direktorium können unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen, wenn dem Verlangen dieser zwei Verwaltungsratsmitglieder oder des Direktoriums auf Einberufung des Verwaltungsrates nicht entsprochen wird.
- (5) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und die zur Beschlussfassung erforderlichen Informationen und Unterlagen mitzuteilen und zu übersenden. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, oder haben die Verwaltungsratsmitglieder, die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen nicht (rechtzeitig) erhalten, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen mitzuteilen, ob sie dennoch einer Beschlussfassung zustimmen und ob und welche Stimme sie schriftlich abgeben wollen. Geht binnen der gesetzten Frist keine schriftliche Erklärung zur Zustimmung der Beschlussfassung ein, ist die Beschlussfassung gescheitert. Geht binnen der gesetzten Frist zwar die schriftliche Erklärung zur Zustimmung zur Beschlussfassung ein, wird jedoch keine Stimme abgegeben, gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch im Umlaufverfahren, per Telefax, per E-Mail oder schriftlich Beschlussfassungen erfolgen, sofern alle Verwaltungsratsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Im Übrigen gelten für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen die folgenden Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Regelungen in § 11 bleiben unberührt.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch fünf (5) Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter -, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Regelungen in § 11 bleiben unberührt.

- (9) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen des Verwaltungsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine per Telefax oder mittels elektronischer Medien an ein anderes Verwaltungsratsmitglied übermittelte Stimmabgabe.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ein einstimmig zu fassender Beschluss setzt die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder voraus. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).
- (11) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist ermächtigt im Namen des Verwaltungsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, und befugt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen, soweit dies nicht durch das Direktorium zu erfolgen hat. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist jedoch nicht gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der Stiftung. Die Vertretungsbefugnis obliegt ausschließlich dem Direktorium gemäß § 7.
- (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzungen, Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates festzuhalten. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übermitteln. Das Original des Protokolls ist zu den Akten der Stiftung zu nehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates, das an der gegenständlichen Sitzung teilgenommen hatte, auf der folgenden Verwaltungsratssitzung widerspricht.
- (13) Bei Beschlussfassungen über Sachverhalte gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 10 ist das betroffene Verwaltungsratsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (14) Da die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder einem ähnlichen Organ in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und Einrichtungen der Stiftung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, bedarf der Beschluss des Verwaltungsrates über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ in einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Stiftung der vorherigen fristgerechten Übersendung des genauen Beschlusstextes an die Verwaltungsratsmitglieder.
- (15) Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer

1. (Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern), § 5 Absatz 1 Ziffer 4.
(Vertreter der zuständigen obersten Bundesbehörde) und § 5 Absatz 1 Ziffer
6. (Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund):

1. § 6 Absatz 2 Ziffer 2.
2. § 6 Absatz 2 Ziffer 4.
3. § 6 Absatz 2 Ziffer 5.
4. § 6 Absatz 2 Ziffer 7.
5. § 6 Absatz 2 Ziffer 9.
6. § 6 Absatz 2 Ziffer 10.
7. § 6 Absatz 2 Ziffer 16.
8. § 6 Absatz 2 Ziffer 18.
9. § 6 Absatz 3 Ziffer 1.
10. § 6 Absatz 3 Ziffer 3.
11. § 6 Absatz 3 Ziffer 6.

§ 5 b

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorbehaltlich der Regelung in § 5 (5) geleitet.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt das Direktorium teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine abweichenden Anordnungen trifft.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Personen zur Verwaltungsratssitzung zulassen, insbesondere gilt dies für einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu bestellenden Protokollführer, wenn dieser nicht dem Verwaltungsrat angehört.
- (4) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung vom Verwaltungsratsvorsitzenden einzuholen.

§ 5 c

Vertraulichkeit / Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten – insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrates Informationen, deren Mitteilungen nicht offensichtlich zulässig sind, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Verwaltungsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Verwaltungsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Zustimmungen oder Untersagungen insoweit sind durch das Direktorium nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zu erteilen.
- (3) Dritte im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht Vertreter und Mitarbeiter der berufenden Stellen gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 1., 2., 4. und 6., soweit diese aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Mitwirkung verpflichtet sind.
- (4) Verwaltungsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen.
- (5) Die Regelungen in Absatz (1) gelten nicht für die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 1., 2., 4., und 6. soweit diese gegenüber der berufenden Stelle verpflichtet sind und soweit und solange ein Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen der Stiftung und der berufenden Stelle besteht.

§ 6

Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und überwacht die Tätigkeit des Direktoriums.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, jederzeit Gegenstände zur Beschlussfassung an sich zu ziehen, obliegt dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung unter anderem über folgende Beschlussgegenstände:
 1. die Festlegung und Fortschreibung der durch die Stiftung mittelfristig verfolgten Ziele;
 2. den Wirtschaftsplan;
 3. die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen, Gebrauch machen soll;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichtes;

5. die Verwendung des Jahresergebnisses;
6. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, welcher vom Direktorium mit dem Jahresabschluss vorzulegen ist;
7. die Entlastung der Mitglieder des Direktoriums;
8. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Direktoriums;
9. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums mit der Stiftung;
10. der Abschluss, die Änderung und ordentliche Beendigung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der Stiftung ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD-kommunal;
11. die Festlegung der Eintrittspreise und Beschlussfassung über die Entgeltordnung,
12. die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates, des Direktoriums und des Beirates, soweit diese vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet werden;
13. Änderungen der Satzung;
14. Benennung der Mitglieder des Beirates;
15. Übernahme von zusätzlichen Altersvorsorgeverpflichtungen;
16. Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in oder die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Aufsichtsräte oder ähnliche Organe von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und ihr nach der jeweiligen Satzung ein Wahlvorschlagsrecht oder ein Entsenderecht zusteht;
17. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung oder eines ähnlichen Organs, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen an denen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
18. Auflösung der Stiftung;

19. die Beschlussfassung über geringfügige Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 7.

- (3) Grundsätzlich bedürfen alle Angelegenheiten und Geschäfte, die für die Stiftung von erheblicher Bedeutung sein können, der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Hierzu gehören u.a. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Stiftung grundlegend verändern. Dazu gehören insbesondere auch:
1. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen sowie die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an einem Grundstücksrecht;
 2. die Veräußerung von Betriebsteilen der Stiftung, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Außenstellen, Betrieben oder Betriebsstätten; (Hierzu gehören jedoch nicht einzelne Büros oder Lager);
 3. der Erwerb und die Gründung von Unternehmen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Zweigniederlassungen und Einrichtungen; die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen; die Stimmabgabe in Beteiligungen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform sowie die Änderung der Beteiligungsquote; die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen. Vorstehendes gilt entsprechend auch für alle Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz. Ausgenommen ist die Mitgliedschaft in eingetragenen Vereinen, soweit mit der jeweiligen Mitgliedschaft keine höhere Verpflichtung als 1000,00 EUR pro Jahr verbunden ist;
 4. die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung und der Organisation;
 5. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete;
 6. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall 35.000,00 EUR oder

insgesamt 70.000,00 EUR nicht übersteigen oder in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten sind;

7. Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 50.000,00 EUR im Einzelfall oder 100.000,00 EUR im Geschäftsjahr übersteigen soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten.
8. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dauerschuldverträgen ausgenommen Arbeitsverträge (§ 6 Abs. 2 Ziffer 10) mit einer Jahresbelastung von mehr als 30.000,00 EUR oder einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten.
 - 8.a Die außerordentliche Kündigung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der Stiftung ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD-kommunal.
9. Die Erteilung von Generalvollmachten oder ähnlichen umfassenden Vollmachten.
10. Vereinbarungen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder Direktoriumsmitgliedern sowie mit den Geschäftsführern oder Prokuristen von Beteiligungen sowie mit deren nahen Angehörigen sowie mit Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen an denen Verwaltungsratsmitglieder, Direktoriumsmitglieder oder Geschäftsführer oder Prokuristen von Beteiligungen der Stiftung oder deren nahe Angehörige beteiligt sind. Dies gilt nicht für den Erwerb von Waren oder sonstigen Leistungen zu Konditionen und Vergütungen, wie sie auch Dritte zu leisten haben. Dies gilt ferner nicht für börsennotierte Unternehmen, sofern die Beteiligungsquote unter 10 % liegt. Dies gilt entsprechend für Unternehmen und Einrichtungen, auch für andere Stiftungen, in den Verwaltungsratsmitglieder, Direktoriumsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen von Beteiligungen oder deren nahe Angehörige als Mitglied in einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem ähnlichen Organ tätig sind.
11. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche, Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Streitwert 50.000,00 EUR übersteigt;

12. alle Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen und die Abgabe aller Willenserklärungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen.

13. die internen Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

- (4) Wenn ein Geschäft oder eine Handlung, welches nach dieser Satzung nach § 6 Absatz 3 der zustimmenden Beschlussfassung des Verwaltungsrates bedarf zwingend unverzüglich zur Vermeidung von erheblichen Schäden am Vermögen der Stiftung oder erheblichen sonstigen Nachteilen vorgenommen werden muss und ein Beschluss des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf dieses Geschäft oder diese Handlung ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende gegenüber dem Direktorium schriftlich die Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall sind die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich durch Übersendung der Zustimmung zu informieren. Die Verwaltungsratsmitglieder können sodann, soweit die Voraussetzungen des § 5a (1) erfüllt sind, die Einberufung einer außerordentlichen Verwaltungsratssitzung verlangen, deren Gegenstand sodann die Beschlussfassung über das Geschäft oder die Handlung ist. Findet eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung nicht statt, ist das Geschäft oder die Handlung zum Beschlussgegenstand der nächsten regulären Verwaltungsratssitzung zu machen.

§ 6a

Beteiligung an und Gründung von Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Die Stiftung darf Unternehmen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Körperschaft gemeinnützig ist und hierdurch die Stiftung die eigene Gemeinnützigkeit nicht verliert;
 2. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, Beteiligungskapital, Kaufpreis für eine Beteiligung) der Stiftung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen;
 3. nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung ein Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan vorhanden ist und nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Stiftung maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung dieses Überwachungsorgans hat;
 4. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ die Rechte entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zugewiesen sind und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gleichlautende oder im

wesentlichen gleichlautende Regelungen, wie in § 9a bis 9d dieser Satzung enthalten sind;

5. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass die Errichtung, Übernahme oder Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen unabhängig von der Beteiligungsquote der Zustimmung der Stiftung bedarf (mittelbare Beteiligung).
- (2) Die Stiftung darf mittelbaren Beteiligungen nur zustimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieser mittelbaren Beteiligung, die gleichen Anforderungen erfüllen, wie die Festlegungen nach dieser Satzung für unmittelbare Beteiligungen.
- (3) Soweit die Stiftung Beteiligungen unterhält und mit diesen Unternehmen oder Einrichtungen Rechtsverhältnisse begründet, sind diese so zu gestalten, dass die Stiftung durch diese Rechtsverhältnisse nicht gefährdet wird, diese auskömmlich sind und einem Fremdvergleich standhalten.

§ 7 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren. Beide Mitglieder des Direktoriums sind alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Das Direktorium leitet die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Anstellungsverträge seiner Mitglieder und der Geschäftsordnung.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Direktoriums vertreten.
- (4) Soweit ein Direktoriumsmitglied zugleich Geschäftsführer oder ein ähnliches vertretungsberechtigtes Organ von Unternehmen oder Einrichtungen ist, an denen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist dieses für die Stiftung nicht vertretungsberechtigt, soweit die Gesellschafterrechte gegenüber diesen Unternehmen und Einrichtungen wahrzunehmen sind oder Rechtsgeschäfte, zwischen der Stiftung und diesen Unternehmen und Einrichtungen geschlossen werden sollen oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen oder Realakte vorgenommen werden sollen (keine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB). Soweit das Direktoriumsmitglied, welches die Rechte der Stiftung, in Gesellschafterversammlungen oder ähnlichen Organen von Unternehmen und Einrichtungen an denen die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wahrzunehmen hat, verhindert ist, kann der Verwaltungsrat das andere Direktoriumsmitglied im Einzelfall durch Beschluss zur Wahrnehmung der Rechte insoweit befugen und vom Selbstkontrahierungsverbot befreien. Gleiches gilt entsprechend für den Abschluss von Rechtsgeschäften, der Vornahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen oder Realakten gegenüber solchen Unternehmen und Einrichtungen.

- (5) Unbeschadet der Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Direktoriumsmitgliedes nach außen ist das Direktorium verpflichtet, sicherzustellen, dass im Hinblick auf sämtliche Tätigkeiten der Stiftung und sämtliche Geschäftsbereiche in der Stiftung das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Zu diesem Zweck hat das Direktorium interne Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für alle Tätigkeiten und Geschäftsbereiche der Stiftung schriftlich aufzustellen. Diese internen Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrats.
- (6) Die innere Ordnung des Direktoriums bestimmt sich nach dessen Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat und das Direktorium, insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet, fachlich zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Er soll aus mindestens drei und höchstens sechzehn vom Verwaltungsrat aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und der Verbände bestellten Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Beirat wird durch das Direktorium mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf einberufen.
- (4) Die Amtszeit der nach vorstehendem Absatz 2 bestellten Mitglieder beginnt mit dem Tag der Bestellung und dauert vier Jahre an. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern des Beirates Aufwandsentschädigungen nach den gültigen gesetzlichen Regelungen gewähren.
- (7) Die innere Ordnung des Beirates bestimmt sich nach dessen Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9a Berichtspflichten

- (1) Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind in Textform (§126 b BGB) zu erstatten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vom Direktorium jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Stiftung, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen auch zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Stiftung von erheblichen Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

§ 9b Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und diese prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Der Verwaltungsrat jedoch nicht jedes Verwaltungsratsmitglied kann damit auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

§ 9c Wirtschaftsplan

- (1) Die Stiftung übt ihre Tätigkeit aus und führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres von dem Direktorium aufzustellenden Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens folgenden Kriterien genügen bzw. folgendes beinhalten:
 1. eine Ertragsvorschau und Liquiditätsplanung monatsweise unter Ausweisung der unterschiedlichen Erträge und Aufwendungen und Einnahmen und Ausgaben, diese wiederum gegliedert nach den unterschiedlichen Bereichen und Geschäftsbereichen, die Verwendung von Spenden und jede einzelne Projektförderung unter Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Einsatzes der Mittel sind gesondert und getrennt darzustellen;
 2. ein Stellenplan, der soweit untergliedert ist, dass er das Personal und den Einsatz des Personals den unterschiedlichen Bereichen und Geschäftsbereichen, so auch einzelnen Projektförderungen, zuordnet;
 3. einen Investitionsplan unter Darstellung, aus welchen Mitteln die Investitionen finanziert werden.

4. eine Planbilanz.

§ 9d
Jahresabschluss, Abschlussprüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Das Direktorium hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaft anzuwenden. Der Jahresabschluss ist so aufzustellen, dass mit ihm nicht bereits eine ganze oder teilweise Verwendung des Jahresergebnisses verbunden ist.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden unter Beachtung der für Stiftungen geltenden Regelungen. Darüber hinaus umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu jeweils ergänzenden Verwaltungsvorschriften. Der Abschlussprüfer hat in seinem Bericht auch darzustellen,
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Zuwendungen oder Beihilfen zu beinhalten, unter detaillierter Prüfung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Stiftung bzw. Rückforderungsansprüchen der jeweiligen Zuwendungsgeber. Diese Prüfung durch den Abschlussprüfer ist jedoch keine verwaltungsrechtliche Verwendungsnachweisprüfung und ersetzt diese nicht.

Der Abschlussprüfer ist zu der Verwaltungsratssitzung zu laden, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses Beschluss gefasst werden soll. Er hat dem Verwaltungsrat die Zusammenfassung seiner Prüfungsfeststellungen mündlich zu berichten.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses nachdem der schriftliche Bericht des Abschlussprüfers allen

Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vier Wochen vorliegt, zusammen mit dem Vorschlag des Direktoriums zur Verwendung des Jahresergebnisses, jedoch nicht vor Zugang des Bescheides über die Verwendungsnachweisprüfung der institutionellen Förderung bei der Stiftung für das Geschäftsjahr, solange die Stiftung institutionell gefördert wird.

§ 10 Beendigung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt ihr Vermögen an die Hansestadt Stralsund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung kann – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze - durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von mindestens 6 von 9 Stimmen geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in Verwaltungsratssitzungen gefasst werden. Die Vorlage nebst Begründung muss sämtlichen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks nach § 2 der Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Stiftungszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von mindestens 7 von 9 Stimmen. Sofern der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, können abwesende Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen der Stiftungsbehörde erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn das zuständige Finanzamt der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit zugestimmt hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese 4. Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft und ersetzt die Satzung vom 05.03.2014, in Kraft getreten am 14.03.2014.

Stralsund, den 27.01.2015

Dr. Harald Benke
Direktor

Andreas Tanschus
kfm. Direktor